

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 14. AnpG-KOV)
— Drucksachen 10/2882, 10/3241 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. § 18 c Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.“

Bonn, den 24. April 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Besonderheit der Ausstattung mit orthopädischen Hilfen für die immer älter werdenden Kriegsoffer erfordert besondere Sorgfalt bei der Herstellung vor allem von Körperersatzstücken und gesonderte Regelungen, wie sie bis zum Elften Anpassungsgesetz-KOV mit Erfolg praktiziert wurden. Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung nicht zuletzt auch eine orthopädische Versorgung voraussetzt, die in technischer Hinsicht den modernen Erfordernissen und neuesten Entwicklungen angepaßt ist.

Die Regelung des § 18 c Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes hat sich nicht bewährt; im Gegenteil, es besteht die Gefahr, daß Qualitätsverluste eintreten, weil zwischen den Herstellern orthopädischer Hilfen und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung keine Vereinbarungen über die Preise für orthopädische Hilfen zustande kommen.

